

## Merkblatt

### Anrechnung von ausländischen Quellensteuern (VStA) und den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA (StR-US)

#### Formular - DA-1 / Fälligkeiten 2020

##### Allgemeines

- Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung (siehe [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) → Formular Download → Verrechnungssteuer → Vertragsstaaten).
- Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf das oben erwähnte Formular einzutragen.

##### Erläuterungen zum Formular DA-1 / Natürliche Personen

- Dieses Formular dient einerseits als Antrag auf Anrechnung von ausländischen Quellensteuern für die im Jahre 2020 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und andererseits als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen worden ist.
- Eine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern aus Anlagefonds ergibt sich nur in Ausnahmefällen (vgl. DBA des entsprechenden Vertragsstaates).
- Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird.
- Für jedes Jahr ist ein separates Formular zu verwenden.
- Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Wohnsitz hatte.
- Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers oder einer von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, minderjährige Kinder) stehen.
- Wenn die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern (DA-1, Spalte 11) insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigt, wird keine Anrechnung dieser Steuern gewährt!
- In diesem Fall sind die Erträge zu dem um den nicht anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbetrag im Wertschriftenverzeichnis (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen.
- Desgleichen sind die Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

##### Überträge / Einreichung

- Die Total-Werte des Formulars DA-1 sind gemäss Vordruck in Ziffer 2 des Wertschriftenverzeichnisses zu übertragen.
- Das ausgefüllte Formular DA-1 ist **unbedingt mit Nachweisen, welche die abgezogenen Quellensteuern ausweisen**, zusammen mit der Steuererklärung in Ihrer Wohnsitzgemeinde einzureichen.

##### Erläuterungen zur Berechnung des Maximalbetrages für die pauschale Steueranrechnung

- \* Der Maximalbetrag ergibt sich aus der prozentualen Einkommenssteuerbelastung (Bund, Kanton und Gemeinde) der steuerpflichtigen Person.
- \* Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern wird zudem anteilmässig um die geltend gemachten Schuldzinsen und Vermögensverwaltungskosten gekürzt, weil die schweizerischen Steuern auf dem Nettoeinkommen erhoben werden.  
*\* gemäss Verordnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern vom 1. Januar 2020.*

##### Auszahlung

- Der ausländische Steueranrechnungsbetrag kann erst ausbezahlt werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten definitiv und rechtskräftig veranlagt wurde.
- Die Auszahlung erfolgt zeitlich unabhängig von der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Ihr gespeichertes Konto. Unvollständig und unleserliche Anträge müssen retourniert oder abgewiesen werden.